

Zübingen und Kottenburger

I n t e l l i g e n z = B l a t t.

Im Verlag bei Wilh. Heinr. Schramm.

Nro. 39. Freitag den 17. Mai 1822.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Oberamt Zübingen.

Zübingen. (An die Schultheissen =
Aemter und Stadt- und Gemeinde = Nähe
des Oberamts.) Der §. 16. u. 17. des
noch gültigen 4ten Edictes vom Dec. 1818.
enthält die Verpflichtung der Orts =
Ordnung, Vergleichs = Versuche bei Streitigkeiten
vorzunehmen.

Da bisher Streitigkeiten über Injurien
diese Vergleichs = Versuche nicht passirt haben,
in so weit nemlich Injurien = Prozesse bisher
bei Oberamt vorgekommen sind; so sieht man
sich veranlaßt, auf jene §§. hiermit die
Schultheissen = Aemter, Stadt- und Gemeinde =
Nähe aufmerksam zu machen, zumal es
ohnehin schon älteres Gesetz ist, bei Injurien =
Prozessen alle Nähe zur gütlichen Beilegung
derselben anzuwenden und überdies noch Kurs =
Kosten und andere Forderungen mit denselben
öfters verknüpft sind, deren Beseitigung Stoff
zum Vergleich geben mag und das Oberamt
überhaupt über derley Forderungen einzus =
schreiten gar nicht berechtigt ist.

Den 13. Mai 1822.

K. Oberamt.

Zübingen. (An das Stadt- und die
Land = Schultheissen = Aemter.) Die Orts =

Vorsteher des hiesigen Oberamts werden hie =
mit aufgefordert, binnen 8 Tagen Verzeich =
nisse über die in ihren Gemeinden befindlichen
Jagd- und Vorspannspflichtigen Personen
an die hiesige Stadtschreiberei einzusenden.

Den 15. Mai 1822.

K. Oberamt.

Zübingen. (An die Schultheissen =
Aemter.) Nach einem, auf besondern Bes =
sehl erlassenen, Aus Schreiben des K. Steuers =
Collegii vom 3ten dieses, muß von demjen =
gen Vieh Accis bezahlt werden, welches durch
Litterie verwerthet wird.

Der §. 24. der Accis = Ordnung ist hiebei
anwendbar.

Die Schultheissen = Aemter haben dieses
allgemein — und im besondern den Unters =
Accisern bekannt zu machen.

Den 15. Mai 1822.

K. Oberamt.

Zübingen. (An die Ortsvorsteher.)
Nach §. 119. des Königl. Verwaltungs =
Edictes vom 1. März d. J. sollen den Amts =
Angehörigen die Wochentage bekannt ge =
macht werden, welche der Oberamtman =
n für die Berrichtungen ausser der Oberamts =
stadt bestimmt hat. In Folge dieser Ver =
ordnung haben daher die Ortsvorsteher ihren

Untergebenen bekannt zu machen, daß das hiesige Oberamt seinen auswärtigen Verrichtungen in der Regel die Wochentage: Dienstag, Mittwoch und Donnerstag gewidmet hat, und also Jeder, der an einem dieser Tage persönlich vor Oberamt handeln wollte, sich selbst zuzuschreiben hätte, wenn er ohne seine Absicht erreicht zu haben, nach Hause zurückkehren müßte.

Den 15. Mai 1822.

K. Oberamt.

Lüdingen. (An die Königl. Stadt- und Amtschreibereien und an die Orts- Behörden.) Da Seine Königl. Majestät durch höchste Resolution vom 25ten v. M. zu verfügen geruht haben, daß, zu Folge des Gesetzes wegen Aufhebung der Stempel-Gebühren von Schuldverschreibungen u., auch die Stempel-Abgabe von Unterpfandszetteln fortan nicht mehr erhoben werde; so werden die Behörden davon benachrichtigt und diejenigen, welche Unterpfandszettel mit Stempel noch besitzen, aufgefordert, ihren Vorrath davon in 8 Tagen hieher zu übergeben, um den Stempel zu durchstreichen und die Decretur des Ersazes dafür einzuleiten. Den 16. Mai 1822.

K. Oberamt.

Oberamt Rottenburg.

Rottenburg. Da vermöge höchsten Rescripts vom 3. dieß von den Unterpfandszetteln keine Stempel-Abgabe mehr erhoben werden darf, so haben die Amtschreibereien und Ortsvorsteher binnen 14 Tagen an die hiesige Stadtschreiberei Verzeichnisse über die vorräthigen Unterpfands-Urkunden, auf welchen der Stempel zu durchstreichen ist, einzusenden, damit wegen des Ersazes das Weitere verfügt werden kann.

Den 14. Mai 1822.

K. Oberamt.

Rottenburg. (An die Orts-Vorstände.) Nach dem K. Sr. u. Reg. Blatt v. 1820. S. 291. ist durch ein Decret der K. Land-Geflücks-Commission angeordnet, daß auf den 1. Juny jeden Jahres Bericht erstattet werden solle:

1) Wie viel Fohlen im laufenden Jahre in jedem Ort gefallen sind, und zwar mit Bemerkung des Unterschieds, ob die Stutten von Hengsten des Landbeschälers Stalls oder der Privat-Beschälhalter belegt waren,

und

2) wie viel zur Nachzucht taugliche Stutten in jedem Ort vorhanden sind.

Dieser Bericht ist nun längstens bis zum 20sten d. M. zur Stadtschreiberei einzusenden. Auch ist an diese mit dem 1sten Jul d. J. das Verzeichniß über die — für die Geflücks- und Beschäl — Anstalt, vom 1sten Jul 1821 geleistete Vorspanne unsehlbar einzugeben.

Kommen diese Berichte nicht zu rechter Zeit ein, so folgt ein eigener Wartbote.

Am 14 Mai 1822.

K. Oberamt.

Oberamt Nagold. Ober-Amtspfleg. Nagold. (An die Orts-Vorsteher.)

1) Um den Amts-Vergleich 1821. zu vorgeschriebener Zeit fertigen und umlegen zu können, so ist von denen Commun-Vorstehern das nöthige spätestens den 30. Mai dieses Jahrs specificirt an die Endes-gesfertigte Stelle zu senden. Wenn in einem Ort nichts vorkommt, so sich zum Amts-Vergleich eignet, so ist es dennoch innerhalb obigen Termins durch die Orts-Vorsteher schriftlich zu melden.

2) Diejenige Personen des Oberamts welche noch Cautions-Zinnß 1821. zu erheben haben, können sich den 1. Juny d. J. bei unterzeichneter Stelle einfinden,

und hierauf für den Innß • Empfang eine Quittung selbst unterschreiben, indeme die Quittung von Jemand anderer unterschrieben, ohne gesetzliche Vollmacht, bei der Königl. Staats • Kasse nicht angenommen wird.

- 3) Die Quittungen für bezahlte Klaffiersprizen, haben die Gemeinde • Pfleger der Amts • Pfleg vorzulegen, um solche Posten einmal dem Abrechnungs • Buch von 18 $\frac{2}{3}$ bezahlte einverleiben zu können. Welcher Gemeinde • Pfleger diesen Aufruf innerhalb 8 Tagen nicht beachtet, von dem wird angenommen, daß er für die fragliche Klaffiersprizen noch nichts bezahlt habe.

Den 11. Mai 1822.

Oberamts • Pfleg.

Oberamtsgericht Lübingen.

Derendingen, Oberamts Lübingen. (Erben • Vorladung.) Nach einem erhaltenen Todeschein ist die Catharina Barbara Duk, Tochter des well. Johann Georg Duk, Tagelöhners von Derendingen in Strasburg im ledigen Stand gestorben.

Es werden daher die allenfalligen Leibes • Erben derselben aufgerufen, sich binnen 30. Tagen unersrecklicher Frist bei dem Waisengericht in Derendingen zu melden, und glaubhafte Urkunden über ihre Abstammung beizubringen, widrigenfalls nach Verfluß dieser Frist ihr in Pflugschaft stehendes Vermögen unter ihre nächsten Anverwandten vertheilt werden wird.

Lübingen den 24. April 1822.

R. Oberamtsgericht.

Lübingen. (Gläubiger • Vorladung.) Ueber das Vermögen des Jakob Weinhardt Wagner in Schlaitdorf hat das R. Obers

amtsgericht Lübingen durch Decret vom 9. Mai 1822. den Conkurs erkannt und zur Liquidation der Forderungen der Gläubiger und zur Ausführung ihrer Vorzugsrechte auf Montag den 10. Juny. 1822. Termin angesetzt.

Es werden daher die Gläubiger desselben aufgefordert, an gedachtem Tage früh 8 Uhr in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, deren Benennung, wenn mit den erforderlichen Documenten und mit der nöthigen Instruction ein gerichtlich beglaubigte förmliche Vollmacht eingeschickt wird, auch dem Oberamtsgerichte überlassen werden kann, auf dem Rathhause in Schlaitdorf zu erscheinen und ihre Forderungen und deren Rechte gehörig darzuthun, widrigenfalls sie durch das am Ende der Verhandlung auszusprechende Präclusiv • Erkenntniß von der gegenwärtigen Conkursmasse ausgeschlossen werden würden.

Lübingen, den 14. Mai 1822.

R. Oberamtsgericht.

Oberamtsgericht Horb.

Ahldorf. (Mundtode • Erklärung und Gläubiger • Vorladung.) Der Bürger und Bauer Heinrich Hermann von Ahldorf ist wegen seines asotischen und verschwenderischen Lebens • Wandels gerichtlich für mundtode erklärt, und ihm in der Person des Joseph Hermann von Ahldorf ein Pfleger bestellt worden.

Dieses wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und das Publikum gewarnt, dem Hermann ohne Zustimmung seines Pflegers etwas zu borgen, oder sich mit ihm in irgend einen Contract einzulassen, indem jede darauf gegründete Klage unberücksichtigt bleiben würde.

Zugleich werden zu Berücksichtigung des Schuldenwesens des Hermanns alle diejenige, welche an denselben etwas zu fordern haben, vorgeladen, am

Samstag, den 1. Juny d. J.

Vormittags 8 Uhr vor dem Gemeinderath zu Uhdorf in Person, oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre Forderungen zu liquidiren, damit auf solche bei Verweisung der Güterkauf-Schillinge Rücksicht genommen werden kann.

Horb, den 13. Mai 1822.

K. Oberamtsgericht.

Bekanntmachungen.

Lübingen. Die unterzeichnete Behörde macht in Gemäßheit der oberamtlichen Verordnung vom 9. Mai d. J. in Nro. 38 dieses Intelligenz-Blatts die sämmtlichen Vorsteher der hiesigen Zünfte auf den Inhalt derselben zur künftigen genauen Befolgung aufmerksam.

Lübingen, den 13. Mai 1822.

Oberbürgermeisteramt.

Lübingen. Bei Kaufmann Carl Baur auf dem Markt sind zwey ganz gut beschaffene große eiserne Defen mit Aufsätzen auch von gegossenem Eisen, die in eine Ants-Stube, oder sonstige große Wohnung gangtauglich sind, zu verkaufen.

Walddorf, Lübingen Oberamts. (Fahrmärkte-Anzeige.) Der nächste hiesige Vieh- und Krämermarkt, welcher jedesmal auf Dienstag nach dem Dreyeinigkeitstest fällt, ist in dem Kalender unrichtig auf den 11. Juny. angezeigt, wird aber nicht an diesem Tage, sondern am Dienstag den

4. Juny gehalten werden, wovon die Orts-Vorstände der Nachbarschaft benachrichtigt werden, mit dem Ersuchen, ihre Inwohnerschaften davon in Kenntniß zu setzen.

Den 7. Mai 1822.

Beamtung.

Balingen. (Eröffnung des Schwefelbads.) Mit dem Anfang dieses Monats hat Unterzeichneter das hiesige Schwefelbad eröffnet und bittet, neben Versicherung reiner und billiger Bedienung um geneigten Zuspruch.

Den 4. Mai 1822.

J. G. Widmann,
Kaufmann.

Anzeige von Gebornen, Copulirten, und Gestorbenen.

In Lübingen.

Geborne:

Den 9. Mai dem Bäcker Heckenhauer ein Knabe.

— 11. — Hrn. Prof. v. Gärtner ein Knabe.

— — — Hrn. Ballmeister Keller ein Mädchen.

— 12. — dem Schmitthorwart Vollmer ein Knabe.

— — — dem Weingärtner Kürner ein Mädchen.

— — — des Schmid-Oberm. Mafers Tochter ein Knabe.

Gestorbene:

Den 10. Mai dem Ved Bauer starb ein Knabe an Sichtern, alt 3 Wochen.

— 11. — dem Buchdrucker Zehle starb ein Mädchen an Sichtern, alt 5 Wochen.